

**Satzung über die
Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Sinzheim
- Marktordnung -
vom 21. Juni 2006**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 21. Juni 2006 für die Märkte der Gemeinde Sinzheim folgende Marktordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Marktordnung gilt für die in dieser Satzung genannten Märkte der Gemeinde Sinzheim (§ 2) und ist für alle Benutzer mit dem Betreten des Marktgeländes maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind Standinhaber, die Anbieter von Waren, Tieren und Dienstleistungen, die Schausteller, deren Personal sowie die Besucher der Märkte.

**§ 2
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Sinzheim betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtung:

1. Wochenmarkt
2. Jahrmärkte (Frühjahrs- und Kirchweihmarkt)
3. Spezialmarkt (Weihnachtsmarkt).

**§ 3
Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte**

- (1) Der Wochenmarkt findet freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr auf dem Marktplatz Sinzheim statt.
Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird er an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (2) Als Jahrmärkte werden im Ortszentrum Sinzheim (Hauptstraße, Marktplatz, Altenburg-Passage, Dr.-Josef-Fischer-Straße, Erlenstraße, etc.) abgehalten:
 1. Frühjahrsmarkt, am 2. Sonntag nach Ostern,
 2. Kirchweihmarkt, am 3. Sonntag im Oktober.Der Beginn der Jahrmärkte wird auf 11.00 Uhr, das Ende auf 18.00 Uhr festgelegt.
Begleitend zu diesen Jahrmärkten wird von Samstag bis Montag ein „Vergnügungspark“ im Bereich des Turnhallenplatzes angeboten. Die Öffnungszeiten hierfür werden auf 11.00 bis 22.00 Uhr festgelegt.
- (3) Als Spezialmarkt findet im Ortszentrum Sinzheim (Rathaus-, Marktplatz, Altenburg-Passage, etc.) ein Weihnachtsmarkt statt. Der Termin für den Weihnachtsmarkt wird mit dem Festkalender der Gemeinde Sinzheim bekannt gegeben. Der Beginn des Weihnachtsmarktes wird auf 11.00 Uhr, das Ende auf 22.00 Uhr festgelegt.
- (4) In dringenden Fällen kann vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz abweichend festgesetzt werden. Dies wird im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sinzheim bekannt gegeben.

§ 4 Marktgebühren

Die Gemeinde Sinzheim erhebt für die Bereitstellung der Marktflächen und für die Abwicklung der Märkte Gebühren nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Sinzheim über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Waren- und Leistungsangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Warenarten angeboten werden:
 1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme der bewurzelten Bäume und Sträucher,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 3. frische Lebensmittel jeder Art sowie Räucherfische,
 4. Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle,
 5. handwerkliche Erzeugnisse (Töpfer- und Holzwaren, etc.).Das Wochenmarktsortiment kann um bestimmte Waren des „täglichen Bedarfs“ (sog. Haushaltsartikel) erweitert werden.
Der Handel mit lebenden Tieren mit Ausnahme von Fischen ist untersagt.
Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (2) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art, ausgenommen jene, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist, feilgeboten werden.
Außerdem können selbständige unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden (Karusselle, Fahrgeschäfte, Schießbuden, Verlosungsgeschäfte, etc.). Diese werden allerdings nur in beschränktem Umfang zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte erhalten bleibt.
- (3) Auf dem Weihnachtsmarkt werden weihnachtsmarktübliche Artikel sowie Imbisse und Getränke feilgeboten. Außerdem können Fahrgeschäfte, Karusselle etc. zugelassen werden.

§ 6 Teilnahme am Markt

- (1) Die Teilnahme an Märkten ist im Rahmen dieser Marktordnung jedermann gestattet, soweit die vorgesehenen Standplätze (§ 8) ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf eine Standplatzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Ein Platz darf erst belegt werden, wenn die Erlaubnis (Zusage der Gemeinde) vorliegt.
- (3) Wird ein Platz ohne Erlaubnis belegt, kann die Marktaufsicht, die vom Marktmeister oder anderen Beauftragten der Gemeinde ausgeübt wird, die Räumung des Platzes verlangen.
- (4) Der von der Gemeinde zugewiesene Standplatz darf nur für den auf Antrag zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassungen an andere Personen, Austausch oder eigenmächtige Änderungen des Warenkreises sind nicht gestattet.

§ 7 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Markt je nach Umständen ganz oder befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 8 Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Standplätze werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbesucher und des vorhandenen Platzes zugeteilt.
- (3) Die Zusage für einen Standplatz erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung.
Die Zusage für einen Standplatz für den Wochenmarkt wird für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erteilt. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Tageserlaubnis für die Jahr- und Weihnachtsmärkte soll mindestens zwei Monate vor Marktbeginn bei der Verwaltung beantragt werden.

Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

- (4) Leer stehende Standplätze dürfen ohne Zustimmung der Marktaufsicht weder ganz noch teilweise benutzt werden.
- (5) Sofern die Marktgebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes im Rahmen einer Dauererlaubnis im Voraus entrichtet werden, besteht ein Anspruch auf Freihaltung des Platzes bis eine Stunde nach Marktbeginn. Nach dieser Zeit verfügt die Marktaufsicht über den Platz für diesen Tag.

Bei den anderen Märkten sind die Standplätze, die von der Marktaufsicht zugewiesen werden, bis spätestens 9.00 Uhr zu belegen. Ansonsten ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solch gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der Satzung der Gemeinde Sinzheim über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

§ 9 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen, Fahrzeuge und sonstige Betriebsgegenstände dürfen nicht vor 6.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Bei den Spezialmärkten werden Auf- und Abbauzeiten nach den besonderen Erfordernissen in der Erlaubnis festgelegt.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem jeweiligen Marktplatz sind nur Verkaufsstände, -wagen und -anhänger, nicht jedoch umgebaute Wohnwagen und ähnliches, zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem jeweiligen Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Ein erforderlicher Rettungsweg ist in einer Breite von mindestens 3,00 m ständig frei zu halten.

§ 11 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittelhygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Tiere weder freilaufend noch an der Leine auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf den Märkten bestimmt sind,
 3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 4. sich bettelnd und hausierend auf dem Marktplatz aufzuhalten.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 12 Sauberhaltung der Marktplätze

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht und abgelagert werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen wegzuräumen.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten der Marktbereiche erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Schäden. Sie haften für ein Verschulden ihres Beauftragten wie für eigenes Verschulden.
- (3) Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (4) Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14 Ausnahmen

Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Interessen der Allgemeinheit nicht entgegen stehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen kann nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. die Öffnungszeiten gemäß § 3,
2. das Waren- und Leistungsangebot gemäß § 5,
3. die Räumung des Platzes gemäß § 6 Abs. 3,
4. den zugelassenen Warenkreis und die Überlassung an andere Personen gemäß § 6 Abs. 4,
5. den Zutritt gemäß § 7,
6. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gemäß § 8 Abs. 1,

7. die sofortige Räumung des Platzes gemäß § 8 Abs. 8,
8. den Auf- und Abbau nach § 9,
9. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 10,
10. das Verhalten auf den Märkten nach § 11 Abs. 1 bis 3,
11. die Gestattung des Zutritts gemäß § 11 Abs. 4 S. 1,
12. die Ausweispflicht nach § 11 Abs. 4 S. 2,
13. die Verunreinigung des Marktbereiches gemäß § 12 Abs. 1.
14. die Reinigung durch den Standinhaber gemäß § 12 Abs. 2, verstößt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung über die Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Sinzheim (Marktordnung) tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sinzheim für den Wochenmarkt (Wochenmarktordnung) vom 14. April 1989 außer Kraft.

Sinzheim, den 21. Juni 2006

M e t z n e r
Bürgermeister